

Preisordnung Nr. 639.

— Anordnung über die Preise für das maschinelle
Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn —

Vom 21. September 1956

§ 1

Für das maschinelle Hobeln von Schnittholz im Lohn gelten die in der Anlage aufgeführten Preise und Zuschläge.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die beim Spalten und Lohnhobeln anfallenden Späne gehen unentgeltlich in das Eigentum des Lohnhobelwerkes über.

§ 4

Wird die Lohnhobelware nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung abgeholt oder abgerufen, ist das Lohnhobelwerk verpflichtet, die Spalt- bzw. Hobelware durch entsprechende Behandlung (Stapelung) vor Güteminderung zu schützen. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber in der gemäß Anlage zulässigen Höhe zu tragen.

§ 5

Für Schäden, die durch das Schneiden bzw. Hobeln auf äußerlich nicht erkennbare metallische Fremdkörper in der Lohnhobelware entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 6

(1) Für anfallende Dienstleistungen, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Anlage nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die dienstleistenden Betriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

§ 7

(1) Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Leistungen, die in den Bereich dieser Preisordnung fallen und ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche erteilten Einzelpreisbewilligungen, die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1956

Der **Minister für Leichtindustrie**
I. V.: Müller
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 639

Preisliste

für das maschinelle Spalten und Hobeln von Nadelholz
im Lohnje qm Rohmaß
DM

1. Spalten von Brettern und Bohlen
 - a) Spalten Stärke Mitte ein Schnitt

aus Stärken bis 40 mm	—,20
aus Stärken von 41 bis 50 mm	—,26
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,32
aus Stärken über 65 mm	—,39
 - b) Abspalten in zwei ungleichen Dicken mit genauer Dickeyvorschrift für das eine Brett

aus Stärken bis 40 mm	—,23
aus Stärken von 41 bis 50 mm	—,30
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,38
aus Stärken über 65 mm	—,45
 - c) Spalten zwei Schnitt

aus Stärken bis 50 mm	—,42
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,52
aus Stärken über 65 mm	—,63
 - d) Spalten drei Schnitte

aus Stärken bis 65 mm	—,74
aus Stärken über 65 mm	—,89
 - e) Spalten vier Schnitte

aus Stärken über 75 mm	—,95
------------------------------	------
2. Hobeln, Nuten und Spunden

Rauhspund mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,23
.. 31 bis 50 mm stark	—,36
Hobeldielen, einseitig gehobelt mit Nut und Feder oder glattkantig	
18 bis 30 mm stark	—,29
31 bis 50 mm stark	—,40
51 bis 70 mm stark	—,70
zweiseitig gehobelt mit Nut und Feder oder glattkantig	
18 bis 30 mm stark	—,30
31 bis 50 mm stark	—,51
51 bis 70 mm stark	—,79
Fasebretter und Stabbretter, einseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,31
zweiseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,42
Wasserschlagschalung, einseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,31
Bretter mit Keilspundung, einseitig gehobelt	
28 bis 50 mm stark	—,58
Für doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie für Stulpschalung Zuschlag von ..	—,13

Mit vorgenannten Preisen sind sämtliche Leistungen einschließlich Anfertigung von Aufmaßlisten, außer den unter Ziff. 3 gesondert festgelegten Nebenleistungen, einbegriffen. Für Aufträge unter 5 cbm darf auf die Preise gemäß Ziffern 1 und 2 ein Zuschlag von 25 % erhoben werden.